

Stellungnahme der NIVD e.V.

zum Richtlinienentwurf des europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (COM (2022) 702 final

Az. RA6-376620#00002

Die Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands (NIVD e.V.) vertritt die Interessen von bundesweit rd. 350 Insolvenzverwaltern, Restrukturierungsberatern, Gläubiger- und Justizvertretern. Sie versteht sich als moderne interdisziplinäre Organisation, die sich für ein sanierungsfreundliches Insolvenz- und Restrukturierungsrecht einsetzt.

Der vorgelegte Richtlinienentwurf zur weiteren Harmonisierung des Insolvenzrechts soll die Kapitalmarktunion durch in den Mitgliedstaaten einheitliche, effiziente Insolvenzrechte fördern. Mit dem Entwurf sollen bestimmte Einzelbereiche des Insolvenzrechts kostengünstiger und rechtssicherer gestaltet werden. Der Entwurf sieht insbesondere die Implementierung von Vorschriften über ein Pre-Pack-Verfahren und ein Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen vor.

Die NIVD begrüßt grundsätzlich eine Harmonisierung des Insolvenzrechts in der Europäischen Union. Regelungen wie die Harmonisierung des Anfechtungsrechts, die Ausweitung der elektronischen Kommunikation und der Zugriff auf nationale Register zur Feststellung von Vermögenswerten sind sinnvoll und geeignet, die mit der Richtlinie verbundenen Ziele der Stärkung der Kapitalmarktunion und der Rechtssicherheit zu erreichen.

Allerdings bestehen in Bezug auf die in dem Vorschlag enthaltenen Regelungen zu einem (im deutschen Insolvenzrecht gänzlich neuen) Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen und bei den Vorschriften über ein Pre-Pack-Verfahren Bedenken. Dies betrifft sowohl die zugrunde liegenden Annahmen als auch die geplanten Regelungen.

Die NIVD befürchtet, dass die Vorschriften über das Pre-Pack-Verfahren und insbesondere das Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen nicht geeignet sind, das gesetzgeberische Ziel eines effizienten, kostenschonenden und rechtssicheren Insolvenzrechts zu erreichen. Aus Sicht der Insolvenzpraxis ist vielmehr zu befürchten, dass die mit dem Richt-

linienvorschlag beabsichtigte Kosteneinsparung und Verfahrenserleichterung mit ihnen gerade nicht erreicht werden. Es besteht im Gegenteil die konkrete Gefahr der Kostenausweitung, der Überlastung der Justiz, der Schädigung der Gläubiger und des Rechtsmissbrauchs. Auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht lassen die vorgeschlagenen Regelungen keine Vorteile erwarten, zumal schon nicht ersichtlich ist, inwieweit die Vorschläge zu einem Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen die Kapitalmarktunion, die mit dem Entwurf gestärkt werden soll, überhaupt betreffen sollten. Nach Einschätzung der NIVD dürften die Vorschläge voraussichtlich dazu führen, dass Kreditvergaben nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich sind. Zudem ist eine Verlagerung der Kosten von den Insolvenzbeteiligten auf die Allgemeinheit zu befürchten.

Zu den wesentlichen Regelungen im Einzelnen:

I. Liquidation von Kleinstunternehmen

1. Praxis: Regel- statt Ausnahmefall

Der Entwurf der Kommission geht davon aus, dass die vereinfachte, regelmäßig verwalterlose Liquidation von Kleinstunternehmen eine Abweichung vom Regelfall des Regelinsolvenzverfahrens und damit eine Ausnahme von diesem darstellt.

Kleinstunternehmen sind nach der Definition des Richtliniengebers (nach dem Verweis auf die Empfehlung der EU-Kommission vom 06.05.2002, Art. 2 Nr. 3) solche, die weniger als zehn Mitarbeiter, einen Jahresumsatz von nicht mehr als 2 Millionen Euro und eine Bilanzsumme von nicht mehr als 2 Millionen Euro aufweisen. Legt man –wie der Kommissionsvorschlag– diese Schwellenwerte bei der Einordnung zu einem „Kleinstverfahren“ zugrunde, dürften nach den Erfahrungen der Insolvenzpraxis der ganz überwiegende Teil, d.h. voraussichtlich mehr als 90 % der Regelinsolvenzverfahren in Deutschland, betroffen sein. Es wird sich daher anders als angenommen nicht um eine Ausnahme, sondern um die regelmäßige Verfahrensart handeln.

Die NIVD weist darauf hin, dass wegen der offenkundigen Relevanz dieser neuen Verfahrensart besondere gesetzgeberische Sorgfalt bei der Prüfung der vorgeschlagenen Regelungen angezeigt ist. Dies umso mehr, als dass die Spielräume für den nationalen Gesetzgeber hierdurch künftig eingeschränkt werden könnten, so dass zukünftige Änderungen des Insolvenzrechts möglicherweise nur noch über eine komplexe neue Richtlinie ermöglicht werden. Es besteht hierbei auch die Gefahr, dass kurzfristig erforderliche gesetzgeberische Reaktionen auf Sondersituationen, wie etwa bei Pandemien, bei Umweltkatastro-

phen oder Energiekrisen, für den nationalen Gesetzgeber künftig deutlich nur erschwert umsetzbar sind.

2. Wahrung der Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens

Es ist zu befürchten, dass die im Richtlinienentwurf vorgesehene regelmäßig verwalterlose Liquidation von Kleinunternehmen gegen die wichtige und langjährig anerkannte Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts verstößt.

Seit mehr als hundert Jahren ist die geordnete Begleitung der Liquidation von Unternehmen durch einen (Konkurs- oder Insolvenz-)Verwalter eine tragende Säule des deutschen Insolvenzrechts. Diese Ordnungsfunktion trägt im Interesse der Gläubiger dazu bei, dass öffentlich-rechtliche Pflichten wahrgenommen und Vermögensverschiebungen verhindert werden können. Der Insolvenzverwalter erledigt auch in masselosen Kleinverfahren öffentlich-rechtliche Pflichten und erfüllt damit insbesondere steuerliche, sozialversicherungs- und handelsrechtliche Anforderungen. Hinzu kommt die ihm obliegende ordnungsgemäße Abwicklung des Schuldnervermögens inklusive der Beendigung von Arbeits-, Miet- und anderen Verträgen und die Rückabwicklung insolvenzzweckwidriger Minderungen der Vermögensmasse.

Soweit der Richtlinienentwurf nunmehr von einem in der Regel verwalterlosen Verfahren ausgeht und darauf vertraut, dass der Schuldner bzw. Geschäftsleiter dazu bereit und in der Lage ist, die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Angaben vollständig in einem Vermögensverzeichnis darzulegen, widerspricht diese Einschätzung den Erfahrungen der Insolvenzpraxis. Aus Praktikersicht sind Schuldner bzw. Geschäftsleiter von Kleinunternehmen gerade nicht in der Lage, ordnungsgemäße Vermögensverzeichnisse zu erstellen, weil sie den Überblick über die Verhältnisse des Unternehmens verloren haben oder rechtliche Zusammenhänge wie z.B. Sicherungsrechte an Vermögensgegenständen nicht beurteilen können. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Durchführung eines Liquidationsverfahrens allein auf der Basis dieser Auskünfte eine vollständige Vermögensliquidation mit dem Ziel einer optimalen Gläubigerbefriedigung erreichen lässt. Vielmehr bedarf es in der Insolvenzpraxis regelmäßig der Aufsicht und Verwaltung eines Insolvenzverwalters, um Lücken in den erstellten Verzeichnissen zu schließen, (Sicherungs-)Rechte von Gläubigern ordnungsgemäß zu wahren, Verträge zu beenden und Anfechtungs- und Haftungstatbestände zu prüfen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist in der Praxis aufwändig; es bedarf regelmäßig einer ausführlichen Überprüfung und Auswertung der Finanzbuchhaltung. Unter den Prämissen des Entwurfs ist schwer vorstellbar, dass der

Schuldner oder –aus Kapazitätsgründen– die Insolvenzgerichte diese übernehmen können.

Gleiches gilt für die Erledigung der steuerlichen Pflichten, die wegen der hochkomplexen insolvenzsteuerrechtlichen Besonderheiten nach den Erfahrungen der Praxis für den Schuldner schlicht nicht zu bewältigen sind. Zudem ist zu befürchten, dass die in der Praxis seit vielen Jahren zu beobachtenden Bemühungen von Schuldnern, Vermögenswerte einem Insolvenzverfahren zu entziehen, durch ein regelmäßig verwalterloses Liquidationsverfahren, in dem Vermögensverschiebungen nicht geprüft werden, zum Nachteil der Gläubiger gestärkt werden könnten.

Die NIVD gibt daher zu bedenken, dass die im Richtlinienentwurf angelegte regelmäßige Durchführung eines verwalterlosen Liquidationsverfahrens dazu führen würde, dass die volkswirtschaftlich besonders wesentliche Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts nicht gewahrt wird. Erhebliche Schädigungen durch den Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Pflichten und Nachteile für Vertragspartner und Gläubiger dürften die aus Sicht der NIVD nicht hinzunehmende Folge sein. Die NIVD weist daher besonders auf die Notwendigkeit der Einsetzung eines objektiven, die Interessen der Gläubigerschaft währenden Insolvenzverwalters in Kleinstverfahren hin.

3. Keine Kosteneinsparung

Die NIVD geht ferner davon aus, dass das im Richtlinienentwurf skizzierte Liquidationsverfahren nicht zu der erhofften Kostenersparnis führen wird.

Hierbei ist zu betonen, dass das Insolvenzverfahren für Kleinstunternehmen in seiner gegenwärtigen Form in Deutschland nicht als kostenintensiv bewertet werden kann. Bei Insolvenzverfahren von Kleinstunternehmen bedarf es regelmäßig keiner Beratung des Schuldners; es fallen daher üblicherweise lediglich Gerichtskosten und eine Verwaltervergütung im Bereich der Mindestvergütung oder der unteren Schwellenwerte des § 2 InsVV an, so dass für die vollständige Abwicklung eines Kleinstverfahrens inklusive der Übernahme der o.g. öffentlich-rechtlichen Pflichten regelmäßig weniger als EUR 5.000,00 aufgewandt werden müssen.

Die Annahme, dass die Abwicklung von Kleinstunternehmen kostenintensiv sei, kann mithin aus nationaler Sicht nicht nachvollzogen werden. Eine einheitliche Datenerhebung zu den Kosten von Kleininsolvenzverfahren wurde – soweit bekannt – bei den Mitgliedstaaten im Vorfeld des Richtlinienvorschlags nicht vorgenommen.

Die Überforderung des Schuldners bei der Erfüllung der vielfachen Aufgaben im verwalterlosen Liquidationsverfahren dürfte nach den Erfahrungen der Insolvenzpraxis in Eigenverwaltungsfällen regelmäßig die Hinzuziehung anwaltlicher Unterstützung erforderlich machen, für die Kosten entstehen, die voraussichtlich höher sein werden als die in Kleinverfahren entstehende Verwaltervergütung. Außerdem wird die im Richtlinienentwurf angelegte ausnahmslose Eröffnung jedes –auch des masselosen– Verfahrens zu einer nennenswerten Kostenlast für die Staatskassen führen.

Das verwalterlose Verfahren wird schließlich Kosten in erheblicher Höhe bei den Insolvenzgerichten entstehen lassen. Die Übernahme der im Entwurf spezifizierten Verpflichtungen durch die Gerichte bedarf nicht zuletzt wegen der großen Zahl der zu erwartenden Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen einer erheblichen Erweiterung der dort vorhandenen Ressourcen. Vor dem Hintergrund, dass bei den Insolvenzgerichten bereits seit Jahren Kapazitätsprobleme bestehen, ist nicht davon auszugehen, dass die benötigten Ressourcen überhaupt geschaffen werden könnten; die Bemühungen würden jedenfalls erhebliche Kosten verursachen.

Aus Sicht der NIVD führt der Vorschlag der Kommission zu einem Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen im Ergebnis mithin nicht zu der gewünschten Kosteneinsparung, sondern zu einer Verlagerung, voraussichtlich sogar zu einer nennenswerten Ausweitung der Kosten des Insolvenzverfahrens. Eines der Hauptziele des Entwurfs wird daher nicht erreicht, sondern konterkariert.

4. Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz

Der Vorschlag eines Liquidationsverfahrens gefährdet nach Auffassung der NIVD weiterhin auch Gläubiger- und Arbeitnehmerinteressen.

Der regelmäßig vorgesehene Verzicht auf eine objektive Überwachung des Schuldners bzw. Geschäftsleiters wird nach den Erfahrungen der Insolvenzpraxis dazu führen, dass Vermögenswerte nicht vollständig und richtig erfasst werden. Vertrauen die Gläubiger auf die Angaben des Schuldners und werden diese –wie vorgesehen– im Regelfall nicht durch einen Verwalter geprüft und dadurch Vermögenswerte bzw. (Anfechtungs- und Haftungs-) Ansprüche nicht festgestellt, wird dies erhebliche Schäden für die Rechte der Gläubiger und ihre Quotenerwartungen haben. Dies betrifft insbesondere gesicherte Gläubiger. Die Ermittlung und Prüfung von Sicherungsrechten, insbesondere wenn diese miteinander konkurrieren, ist tatsächlich und rechtlich anspruchsvoll und von dem Schuldner in aller Regel nicht zu leisten. Die ordnungsgemäße Berücksichtigung von Sicherungsrechten ist damit

nicht gewährleistet. Sofern der Entwurf weiter regelmäßig vorsieht, dass Anfechtungsrechte nicht durchgesetzt werden sollen, wird dies für die Gläubiger mit einem Verzicht auf höhere Quoten verbunden sein. Gerade in kleinen Insolvenzverfahren setzt sich die erzielte Masse üblicherweise wesentlich aus erfolgreich geltend gemachte Anfechtungsansprüche zusammen und führt zu (oftmals nennenswert) höheren Quoten für die Gläubiger. Der fehlende Einblick in die Vermögensstrukturen des Schuldners und die fehlende Beurteilungsgrundlage für eine Übernahme der Kosten wird die im Entwurf vorgesehene Beantragung einer Verwalterbestellung für die Gläubiger mutmaßlich so erschweren, dass in der Praxis kaum mit solchen Anträgen zu rechnen sein wird.

Der Entwurf lässt weiterhin offen, ob und wie die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des insolventen Kleinstunternehmens im Liquidationsverfahren gewahrt werden sollen. Es ist nach den Erfahrungen der Praxis nicht davon auszugehen, dass der mit diesen Aufgaben voraussichtlich überforderte Schuldner oder Geschäftsleiter für einen angemessenen Umgang mit Arbeitnehmerrechten Sorge tragen kann. Insoweit ist zu besorgen, dass Anstellungsverhältnisse nicht ordnungsgemäß beendet werden, die erforderlichen Bescheinigungen nicht erstellt und Arbeitnehmern kein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung gestellt wird; sämtliche Aufgaben werden gegenwärtig in Kleinstinsolvenzverfahren von dem Insolvenzverwalter übernommen. Schließlich führen die im deutschen Insolvenzrecht bewährten Regelungen zur Freigabe der selbständigen Tätigkeit (§ 35 InsO) dazu, dass Kleinstbetriebe einschließlich der mit ihnen verbundenen Arbeits- sowie Mietverträge erhalten bleiben. Da das im Richtlinienvorschlag skizzierte Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen schon begrifflich nicht auf eine Fortführung von Unternehmen ausgerichtet ist, ist überdies zu befürchten, dass die in § 35 InsO angelegte Fortführung kleiner Unternehmen und der Erhalt von Arbeitsplätzen künftig ersatzlos wegfallen wird. Dies dürfte eine erhebliche Verschlechterung der Arbeitnehmerrechte bedeuten.

5. Zugangsvoraussetzungen

Nach Auffassung der NIVD sind weiterhin die Zugangsvoraussetzungen zu dem Liquidationsverfahren zu hinterfragen.

Zunächst erscheint die Definition von Kleinstunternehmen als zu weitreichend. Die von dem Richtliniengeber als Einordnungskriterien herangezogenen Schwellenwerte erscheinen für die vorgesehene Verfahrensart mit der Anknüpfung an Unternehmenskennzahlen wie Umsatz, Bilanzsumme und Arbeitnehmeranzahl als ungeeignet; außerdem sind die

Schwellenwerte –wenn man sie überhaupt heranziehen möchte– deutlich zu hoch. Zudem sollten Unternehmen, die einen laufenden Geschäftsbetrieb unterhalten, wegen der schon begrifflich beabsichtigten Liquidation des Unternehmens keinen Zugang zu dem Verfahren erhalten. Schließlich ist die Anwendung auf Gläubigerinsolvenzanträge strikt abzulehnen, da nach den Erfahrungen der Praxis Schuldner bzw. Geschäftsleiter insbesondere bei Gläubigeranträgen ihren Mitwirkungspflichten nur unzureichend nachkommen, so dass eine Gefährdung der Gläubigerinteressen besonders naheliegt.

Das Liquidationsverfahren für Kleinunternehmen soll nach dem Willen des Richtliniengebers überdies regelmäßig in Eigenverwaltung des Schuldners durchgeführt werden, ohne dass an den Eigenverwaltungsantrag des Schuldners besondere Anforderungen gestellt werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber auf der Basis der Erkenntnisse aus der ESUG-Evaluation mit dem am 01.01.2021 in Kraft getretenen SanInsFoG die Voraussetzungen für Anträge auf Eigenverwaltung gemäß §§ 270a ff. InsO deutlich erhöht hat, nicht hinzunehmen.

6. Fazit zum Liquidationsverfahren für Kleinunternehmen

Die Vorschläge zu einem Liquidationsverfahren für Kleinunternehmen, das in der Praxis voraussichtlich der Regel- und nicht der Ausnahmeverfahrenstyp sein wird, sind aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Sie verstoßen gegen die Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts und gefährden die Interessen von Gläubigern und Arbeitnehmern. Außerdem lassen sie anstelle der als Richtlinienziel formulierten Kostenersparnis deutlich höher Kosten insbesondere zur Schaffung erheblicher neuer Ressourcen bei den Insolvenzgerichten erwarten. Auch inhaltlich bietet das Verfahren keinen Mehrwert gegenüber den bewährten und ausgewogenen Regelungen des deutschen Insolvenzrechts. Die NIVD geht aus den genannten Gründen nicht davon aus, dass das Verfahren überhaupt eine geeignete Verfahrensalternative für das deutsche Recht darstellt. Sollte es dennoch zu implementieren sein, müssten die Zugangs- und Abwicklungsvoraussetzungen grundlegend einschränkend angepasst werden.

II. Pre-Pack-Verfahren

1. Konkurrenz zu anderen Verfahrensarten

Bei dem im Richtlinienentwurf verpflichtend einzuführenden „Pre-Pack-Verfahren“ soll der Verkauf eines Unternehmens oder einzelner Unternehmensteile des Schuldners vor der förmlichen Verfahrenseröffnung vorbereitet und kurz nach Verfahrenseröffnung vollzogen

werden, wobei ein zweistufiges Verfahren (Vorbereitungsphase und Liquidationsphase) durchgeführt werden soll.

Die NIVD weist darauf hin, dass die geplanten Regelungen zur Durchführung sogenannter Pre-Pack-Sales im deutschen Recht bereits vorgesehen sind und in der gegenwärtigen Insolvenzpraxis umgesetzt werden. So ist es üblich, Unternehmensverkäufe im vorläufigen Regel- oder Eigenverwaltungsverfahren in Abstimmung mit dem vorläufigen Gläubigerausschuss vorzubereiten und auf den Stichtag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens umzusetzen. Die Insolvenzordnung und auch das StaRUG stellen mithin bereits geeignete Vorschriften zur Umsetzung eines Pre-Pack-Sales zur Verfügung, so dass ein zusätzliches eigenes Pre-Pack-Verfahren nicht erforderlich scheint.

2. Eintrittsvoraussetzungen

Der Richtlinienvorschlag enthält keine Regelungen zu den Eintrittsvoraussetzungen in das Pre-Pack-Verfahren. Insbesondere ist nach dem Willen des Richtliniengebers offenbar kein Insolvenzantrag zum Eintritt in die Vorbereitungsphase erforderlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich gem. Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie nur bei der Liquidationsphase um ein Insolvenzverfahren im Sinne von Art. 2 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2015/848 handelt, so dass die Vorbereitungsphase im Umkehrschluss kein Insolvenzverfahren in diesem Sinne darstellt. Sollte das Verfahren in das deutsche Recht implementiert werden, müsste die Vorbereitungsphase nach Auffassung der NIVD als Insolvenzantragsverfahren mit den hierfür notwendigen Zugangsvoraussetzungen konzipiert werden.

Auch die Anforderungen, die an die Person des Sachwalters, dem in der Vorbereitungsphase des Pre-Pack-Verfahrens umfassende Aufgaben zukommen, wie etwa den Verkaufsprozess zu lenken und potentielle Käufer zu finden, müssten konkretisiert und in das Insolvenzantragsverfahren eingeführt werden. In Betracht käme insoweit etwa, den vorläufigen Insolvenzverwalter oder Sachwalters im deutschen Recht mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten.

3. Gläubigerbeteiligung

Die NIVD kritisiert, dass der Richtlinienentwurf im Pre-Pack-Verfahren keine verpflichtende Gläubigerbeteiligung vorsieht. Die im deutschen Recht durch die vorläufigen Gläubigerausschüsse repräsentierte Gläubigergesamtheit hat naturgemäß ein hohes Interesse daran, einen geeigneten Investor für das insolvente Unternehmen zu finden, und begleitet Investorenprozesse in der Praxis in enger Abstimmung mit dem (vorläufigen) Insolvenzverwal-

ter. Um zu verhindern, dass vorbereitende Verkaufsbemühungen einseitig Schuldnerinteressen berücksichtigen, sollte der Gesetzgeber zwingend für eine angemessene Gläubigerbeteiligung schon in der Vorbereitungsphase Sorge tragen, welche sich auf die Auswahl des Sachwalters erstreckt. Zudem sollten die Anforderungen an den Verkaufsprozess dahingehend konkretisiert werden, dass im Gläubigerinteresse ein Investorenprozess mit breiter Marktansprache durchzuführen ist.

4. Fazit zum Pre-Pack-Verfahren

Die Regelungen zum Pre-Pack-Verfahren begegnen hinsichtlich der unklaren Eintrittsvoraussetzungen und der fehlenden Gläubigerbeteiligung deutlichen Bedenken. Sofern im Hinblick auf die im deutschen Insolvenzrecht bereits vorhandenen Regelungen zu einem frühzeitigen Verkauf des Unternehmens überhaupt Bedarf nach einer Implementierung der Vorschriften zum Pre-Pack-Sale gesehen wird, sind nach Ansicht der NIVD Nachjustierungen im geschilderten Umfang erforderlich.

III. Zusammenfassung

Die Vorschläge zu einem Liquidationsverfahren für Kleinunternehmen und zu einem Pre-Pack-Verfahren sind nach Auffassung der NIVD nicht geeignet, die Ziele des Richtlinienentwurfs, insbesondere, ein effizientes und kostengünstiges Verfahren zu schaffen, zu erreichen. Die NIVD befürchtet vielmehr, dass die Vorschläge gegen elementare Grundsätze der Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts und Gläubiger- sowie Arbeitnehmerrechte gefährden und daher in ihrer gegenwärtigen Fassung nicht umsetzbar sind. Da das deutsche Insolvenz- und Sanierungsrecht bereits umfassende und ausgewogene Regelungen enthält, die geeignet sind, die mit den vorgeschlagenen Ansätzen verfolgten Ziele zu erreichen, plädiert die NIVD für eine umfassende Nachjustierung der Vorschläge und eine schonende Einbeziehung in das deutsche Recht.

Berlin, 28. Februar 2023

gez. die Vorstandsvorsitzende der NIVD

Dr. Susanne Berner

Kontaktdaten:

NIVD – Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V.

Kurfürstendamm 67 10707 Berlin

Tel: 030-887 139 91

Fax: 030 -887 140 95

Mail: info@nivd.de

Web: www.nivd.de